



Brüssel, den 24.5.2017
COM(2017) 220 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**Technische Anpassung des Finanzrahmens 2018 an die Entwicklung des
Bruttonationaleinkommens (ESVG 2010)**

**(Artikel 6 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen
Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020)**

1. EINFÜHRUNG

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹ (MFR-Verordnung), geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/623 des Rates vom 21. April 2015² und angepasst durch die technische Anpassung für das Jahr 2017³ beinhaltet die Tabelle zum Finanzrahmen für die EU-28 für den Zeitraum 2014-2020 zu Preisen von 2011 (Tabelle 1).

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission jährlich vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 eine technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU und der Preise vor und teilt das Ergebnis dem Rat und dem Europäischen Parlament mit. Hinsichtlich der Preise werden Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgelegt. Hinsichtlich der BNE-Entwicklung werden in dieser Mitteilung die jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen berücksichtigt.

Gleichzeitig berechnet die Kommission den verfügbaren Spielraum innerhalb der in dem Beschluss 2007/436/EG, Euratom festgelegten Obergrenze der Eigenmittel, den absoluten Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Artikel 13, den Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 5 und den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung⁴.

Am 16. Oktober 2016 trat der neue Eigenmittelbeschluss 2014 (EMB 2014) rückwirkend ab 2014 in Kraft⁵. Aufgrund des Eigenmittelbeschlusses 2014 können die Obergrenzen der Eigenmittel und die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen an die neuen BNE-Daten gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESA 2010) angepasst werden. Der Höchstbetrag an Eigenmitteln wird nun (von 1,23 %) auf 1,20 % des BNE und der Höchstbetrag an Mitteln für Verpflichtungen (von 1,29 %) auf 1,26 % des BNE gesenkt⁶.

Der Zweck dieser Mitteilung besteht darin, dem Rat und dem Europäischen Parlament das Ergebnis der technischen Anpassungen (EU-28) für 2018 nach Artikel 6 der MFR-Verordnung vorzulegen. Sobald die aufgrund der Halbzeitüberprüfung geänderte MFR-Verordnung in Kraft tritt, wird die Kommission eine überarbeitete Mitteilung veröffentlichen, in der die Zahlen für die Soforthilfereserve und das Flexibilitätsinstrument angepasst sind.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

² ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1.

³ COM(2016) 311 final vom 30.6.2016.

⁴ Nach Artikel 3 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird ferner die Teilobergrenze für Rubrik 2 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der Säule I und der Entwicklung des ländlichen Raums angepasst. Für 2018 sind keine weiteren Übertragungen vorgesehen.

⁵ ABl. L 168 vom 7.6.2014.

⁶ COM(2016) 829 final vom 21.12.2016.

2. BEDINGUNGEN DER ANPASSUNG DER MFR-TABELLE (ANHANG - TABELLEN 1-2)

Tabelle 1 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 zu Preisen von 2011, wie in Anhang I der MFR-Verordnung enthalten und nach Artikel 5 angepasst.

Tabelle 2 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 nach der Anpassung für das Jahr 2018 (d. h. zu jeweiligen Preisen). Der in Prozent des BNE ausgedrückte Finanzrahmen wird gemäß den jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen (Frühjahr 2017) und langfristigen Projektionen aktualisiert und nach Artikel 5 der MFR-Verordnung angepasst.

2.1. Gesamtbetrag des BNE

Anders als bei der technischen Anpassung für das Jahr 2017 werden die BNE-Zahlen jetzt gemäß ESVG 2010 statt gemäß ESVG 95 erfasst.

Den jüngsten verfügbaren Prognosen entsprechend wird das BNE für 2018 zu jeweiligen Preisen für die EU-28 auf 15 704 241 Mio. EUR festgesetzt. Nach Artikel 6 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre. Daher wird nur aus informatorischen Gründen mitgeteilt, dass das aktualisierte BNE nach dem ESVG 2010 für das Jahr 2014 auf 13 977 179 Mio. EUR, für das Jahr 2015 auf 14 641 031 Mio. EUR, für das Jahr 2016 auf 14 764 598 Mio. EUR und für das Jahr 2017 auf 15 168 167 Mio. EUR festgesetzt wird. Aus demselben Grund wird die Eigenmittelobergrenze, die derzeit bei 1,20 % des BNE (ESVG 2010) liegt, in der MFR-Tabelle im Anhang erst ab 2018 angepasst. Für 2017 und vorherige Jahre wird die Eigenmittelobergrenze auf Grundlage des ESVG 95 mit 1,23% des BNE angegeben.

2.2. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2018

Die Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen für 2018 (159 514 Mio. EUR) entspricht 1,02 % des BNE.

Die entsprechende Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen (154 565 Mio. EUR) entspricht 0,98 % des BNE. Ausgehend von den neuesten Wirtschaftsprognosen verbleibt damit zwischen der Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze (1,20 %) ein Spielraum von 33 886 Mio. EUR (0,22 % des BNE für die EU-28).

3. GESAMTSPIELRAUM FÜR MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (GSZ)

Gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung ist von der Kommission die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 nach oben anzupassen, und zwar jeweils um den Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht. Jegliche Anpassung nach oben ist durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 zu konstanten Preisen von 2011 vollständig auszugleichen.

Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2016 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2014 (104 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) auf das Jahr 2015 übertragen (106 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) und die Obergrenzen wurden

entsprechend angepasst. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2017 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2015 (1288 Mio. EUR) auf die Jahre 2018-2020 übertragen. Bei der technischen Anpassung für dieses Jahr wird der GSZ für das Jahr 2016 berechnet.

Die Mittel für Zahlungen für sonstige besondere Instrumente werden so behandelt, als ob sie außerhalb der Obergrenzen des MFR ausgeführt würden⁷. 2016 lag die Obergrenze der Mittel für Zahlungen bei 144 685 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. 2016 wurden Zahlungen in Höhe von 131 819,4 Mio. EUR ausgeführt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den ausgeführten Zahlungen der im Haushaltsplan 2016 bewilligten Mittel für Zahlungen (130 164,4 Mio. EUR) und den von 2016 auf 2017 übertragenen Mitteln (1655,0 Mio. EUR)⁸. Die Zahlungen für besondere Instrumente sind von der Ausführung ausgeschlossen (1016,3 Mio. EUR, bestehend aus 984,7 Mio. EUR an ausgeführten Zahlungen und 31,7 Mio. EUR an Übertragungen). Daher betragen die Ausführungen, die für die Berechnung des GSZ berücksichtigt wurden, 130 803,0 Mio. EUR.

Sämtliche Übertragungen von 2015 auf 2016 wurden für die Zwecke der Berechnung des GSZ für das Jahr 2015 als ausgeführt betrachtet, auch wenn nicht alle hiervon tatsächlich ausgeführt wurden. Daher müssen die verfallenen Übertragungen bei der Berechnung hinzugefügt werden, da sie tatsächlich eine Minderausführung darstellen. Die verfallenen Übertragungen von 2015 auf 2016 belaufen sich auf 109,4 Mio. EUR, davon 0,1 Mio. EUR für die besonderen Instrumente. Der berücksichtigte Gesamtbetrag der verfallenen Übertragungen beläuft sich daher auf 109,3 Mio. EUR.

Der verbleibende Spielraum bis zur Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr 2016 beträgt 13 991,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen (d. h. 144 685 Mio. EUR - 130 803 Mio. EUR + 109,3 Mio. EUR).

Nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung ist zur Berechnung des GSZ und der entsprechenden Anpassung der Obergrenzen ein Deflator von 2 % zu verwenden. Somit wird die Obergrenze für 2016 um 13 991,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bzw. um 12 672,0 Mio. EUR zu Preisen von 2011 abgesenkt.

Gemäß dem erwarteten Profil des Zahlungsbedarfs wird der GSZ zu jeweils einem Drittel des Betrags für das Jahr 2016 auf die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen der Jahre 2018 bis 2020 übertragen, was einer Anhebung zu jeweiligen Preisen um 4852 Mio. EUR im Jahr 2018, um 4949 Millionen im Jahr 2019 und um 5048 Mio. EUR im Jahr 2020 entspricht. Zu Preisen von 2011 entsprechen die Anhebungen 4281 Mio. EUR im Jahr 2018, 4281 Mio. EUR im Jahr 2019 und 4281 Mio. EUR im Jahr 2020.

Dies führt zu einer unveränderten Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2014 bis 2020 zu Preisen von 2011 und zu einer Anhebung der

⁷ Sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission eine andere Vereinbarung hinsichtlich von Zahlungen für spezielle Instrumente treffen, wird die Kommission diese Vereinbarung bei der Berechnung des GSZ bei zukünftigen technischen Anpassungen berücksichtigen.

⁸ Sollten von 2016 auf 2017 übertragene Mittel im Haushaltsjahr 2017 verfallen, wird der entsprechende Betrag zu dem GSZ für das Haushaltsjahr 2018 hinzugerechnet.

Gesamtbergrenze der Mittel für Zahlungen um 858 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSZ für das Jahr 2016 im Einzelnen zu entnehmen:

Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen				
in Mio. EUR		2014	2015	2016
(1)	MfZ-Obergrenze (zu Preisen von 2011) vor GSZ	128.030	131.193	131.046
(2)	MfZ-Obergrenze (zu jeweiligen Preisen) vor GSZ	135.866	142.007	144.685
(3)	Inanspruchnahme Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	2.818,2	0,0	0,0
(4) = (2) + (3)	GESAMTOBERGRENZE FÜR VERGLEICH DER AUSFÜHRUNG DES VERABSCHIEDETEN HAUSHALTS	138.684,2	142.007,0	144.685,0
(5)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt	137.135,6	139.827,3	130.164,4
(6)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Solidaritätsfonds	150,0	209,5	32,8
(7)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	6,9	7,3	0,1
(8)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Soforthilfereserve	150,0	150,0	119,0
(9)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Flexibilität	0,0	11,3	832,8
(10) = (6) + (7) + (8) + (9)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – besondere Instrumente	306,9	378,1	984,7
(11)	Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1	1.787,1	1.298,9	1.655,0
(12)	Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1 – Solidaritätsfonds	0,0	0,0	31,5
(13)	Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	35,9	0,6	0,2
(14)	Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1 – Soforthilfereserve	0,0	0,0	0,0
(15)	Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1 – Flexibilität	0,0	0,0	0,0
(16) = (12) + (13) + (14) + (15)	Übertragung – besondere Instrumente	35,9	0,6	31,7
(17) = (10) + (16)	Ausführung + Übertragung bei besonderen Instrumenten insgesamt	342,7	378,7	1.016,3
(18) = (5) + (11) - (17)	AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGEN INSGESAMT + ÜBERTRAGUNGEN VON n AUF n+1 INSGESAMT OHNE BESONDERE INSTRUMENTE	138.580,0	140.747,5	130.803,0
(19)	Verfallene Übertragungen (ÜT) von Jahr n auf Jahr n+1	k. A.	28,6	109,4
(20)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – Solidaritätsfonds	k. A.	0,0	0,0
(21)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	k. A.	0,2	0,1
(22)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – Soforthilfereserve	k. A.	0,0	0,0
(23)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – Flexibilität	k. A.	0,0	0,0
(24) = (19) + (20) + (21) + (22)	Verfallene Übertragungen – besondere Instrumente	k. A.	0,2	0,1
(25) = (4) - (18) + (19) - (24)	Verbleibender Spielraum	104,2	1.287,9	13.991,3
(26) = 25 auf Millionen gerundet	GESAMTSPIELRAUM FÜR MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (zu jeweiligen Preisen)	104,0	1.288,0	13.991,0
(27) = (26) anhand des Deflators von 2% an Preise von 2011 angepasst	GESAMTSPIELRAUM FÜR MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (zu Preisen von 2011)	98,0	1.190,0	12.672,0

Der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen zu entnehmen:

Anpassung der Obergrenzen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-20
Im Dez 2013 verabschiedete Obergrenzen								
Zu Preisen von 2011	128.030	131.095	131.046	126.777	129.778	130.893	130.781	908.400
Zu jeweiligen Preisen	135.866	141.901	144.685	142.771	149.074	153.362	156.295	1.023.954
GSZ 2014								
Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011)	-98,0	98						0
Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)	-104,0	106						2
Angepasste Obergrenzen (Techn. Anpass. für 2016)								
Zu Preisen von 2011	127.932	131.193	131.046	126.777	129.778	130.893	130.781	908.400
Zu jeweiligen Preisen	135.762	142.007	144.685	142.771	149.074	153.362	156.295	1.023.956
GSZ 2015								
Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011)		-1.190,0			396	397	397	0
Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)		-1.288,0			455	465	474	106
Angepasste Obergrenzen GSZ 2015								
Zu Preisen von 2011	127.932	130.003	131.046	126.777	130.174	131.290	131.178	908.400
Zu jeweiligen Preisen	135.762	140.719	144.685	142.771	149.529	153.827	156.769	1.024.062
Anpassung der Mittel für die Kohäsionspolitik TA 2017								
Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011)				120	161	392	493	1.166
Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)				135	184	459	589	1.367
Anpassung der Obergrenzen (Techn. Anpass. für 2017)								
Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011)	127.932	130.003	131.046	126.897	130.335	131.682	131.671	909.566
Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)	135.762	140.719	144.685	142.906	149.713	154.286	157.358	1.025.429
GSZ 2016								
Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011)			-12.672,0		4224	4224	4224	0
Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)			-13.991,0		4852	4949	5048	858
Anpassung der Obergrenzen (Techn. Anpass. für 2018)								
Zu Preisen von 2011	127.932	130.003	118.374	126.897	134.559	135.906	135.895	909.566
Zu jeweiligen Preisen	135.762	140.719	130.694	142.906	154.565	159.235	162.406	1.026.287
Unterschied zu den ursprünglichen Obergrenzen								
Zu Preisen von 2011	-98,0	-1.092,0	-12.672,0	120,0	4.781,0	5.013,0	5.114,0	1.166,0
Zu jeweiligen Preisen	-104,0	-1.182,0	-13.991,0	135,0	5.491,0	5.873,0	6.111,0	2.333,0

4. BESONDERE INSTRUMENTE

Für einige Instrumente gelten die mit dem Finanzrahmen 2014-2020 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse ermöglichen, wobei innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die Ausgabenobergrenzen hinaus möglich ist.

4.1. Reserve für Soforthilfe

Nach Artikel 9 der MFR-Verordnung können aus der *Soforthilfereserve* jährlich bis zu 280 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2018 können 321,6 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 2209 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2016 auf 2017 belaufen sich auf 169 Mio. EUR.

4.2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus dem *Solidaritätsfonds der EU* jährlich bis zu 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2018 können 574 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 3945 Mio. EUR zu jeweiligen

Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2016 auf 2017 belaufen sich auf 563,1 Mio. EUR. Der Betrag, der Ende 2016 verfiel, beläuft sich auf 508,1 Mio. EUR.

4.3. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 11 der MFR-Verordnung können aus dem *Flexibilitätsinstrument* jährlich bis zu 471 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2018 können 541 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 3716 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus den drei vorhergehenden Jahren kann übertragen werden. Alle Beträge bis 2017 wurden in Anspruch genommen.

4.4. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem *Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* jährlich bis zu 150 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2018 können 172 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 1183 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus Vorjahren kann nicht übertragen werden. Der Betrag, der Ende 2016 verfiel, beläuft sich auf 137,6 Mio. EUR.

4.5. Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

Nach Artikel 13 der MFR-Verordnung wird ein die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet.

Der absolute Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben beträgt 4711,3 Mio. EUR für das Jahr 2018.

4.6. Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung (GSV)

Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR für die Jahre 2014 bis 2017 verfügbar, so bilden sie nach Artikel 14 der MFR-Verordnung einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (GSV) des MFR über die Obergrenzen hinaus, die im Anhang der MFR-Verordnung für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – festgelegt sind.

2016 blieb innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen ein Spielraum von 2090,2 Mio. EUR verfügbar. Dieser Betrag entspricht der Höhe der Spielräume innerhalb der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen im endgültigen Haushaltsplan 2016. Die Mittel für Verpflichtungen der besonderen Instrumente und der 2016 in Anspruch genommene GSV für 2014 bleiben unberücksichtigt, da sie außerhalb der MFR-Obergrenzen ausgeführt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung ist zur Berechnung des GSV ein Deflator von 2 % zu verwenden. Der verbleibende Spielraum des Haushaltsjahres 2016, der für 2017 bereitgestellt werden soll, beträgt 2016 zu jeweiligen Preisen

2090,2 Mio. EUR bzw. 2017 zu jeweiligen Preisen 2174,7 Mio. EUR⁹. Der Betrag des GSV beträgt zu Preisen von 2011 1893,2 Mio. EUR.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSV im Einzelnen zu entnehmen:

Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen - 2016	
<i>in Mio. EUR</i>	
Obergrenze MfV 2016	154.738,0
Im Haushalt 2016 bewilligte Mittel insgesamt	155.276,9
davon für besondere Instrumente:	2.629,1
Solidaritätsfonds der Europäischen Union	81,5
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	165,6
Soforthilfereserve	309,0
Flexibilitätsinstrument	1.530,0
2016 mobilisierter GSV	543,0
Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen 2016 (zu jeweiligen Preisen)	2.090,2
<i>Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen 2016 (zu Preisen von 2011)</i>	<i>1.893,2</i>
2017 verfügbarer GSV für 2016 (zu jeweiligen Preisen)	2.174,7

5. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 5 zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2011 zusammengefasst.

(in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt			-13.991	0	4.852	4.949	5.048	858
davon: GSZ			-13.991		4.852	4.949	5.048	858
(in Mio. EUR zu Preisen von 2011)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt			-12.672	0	4.224	4.224	4.224	0
davon: GSZ			-12.672		4.224	4.224	4.224	0

⁹ Sollte der Betrag in den Jahren 2018-2020 teilweise oder vollständig aufgebraucht werden, wird der Deflator von 2 % nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung angewandt, um diesen Betrag entsprechend anzupassen.